

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 10. August 1967

**3355. Bau- und Niveaulinien.** Am 24. Mai 1967 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um die Genehmigung seines Beschlusses vom 29. August 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die projektierte Verbindungsstrasse III. Kl. zwischen der Brüsichstrasse und der Ausserfeldstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 19. Mai 1967 sind gegen den am 21. April 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Bei der scharfen Kurve der Brüsichstrasse in der Biberhalden in östlicher Richtung abzweigend soll die genannte Verbindungsstrasse das noch unbebaute Gebiet Mooshalden erschliessen und einstweilen an die Ausserfeldstrasse III. Kl. später an die projektierte Rampenstrasse Ost (Hauptstrasse) angeschlossen werden. Der Bedeutung der 290 m langen Sammelstrasse entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Demgegenüber beträgt der Abstand der Baulinien der erschliessen und einstweilen an die Ausserfeldstrasse III. Kl., Brüsichstrasse (RRB Nr. 3080/1942) in der Fortsetzung nach Westen nur 20 m. Der Gemeinderat hat auf die Erweiterung dieses Abstandes auf ebenfalls 22 m stillschweigend verzichtet, dagegen hat er die zugehörige Niveaulinie im Anschlussbereich auf eine Länge von 14 m aufgehoben und neu festgesetzt. Die Niveaulinie der Verbindungsstrasse weist eine Maximalsteigung von 7,7 % auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 29. August 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die projektierte Verbindungsstrasse zwischen der Brüsichstrasse und der Ausserfeldstrasse (alles Strassen III. Kl.) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:  
i. V.

*D. H. Roggwiller*